

Änderungsantrag zu DS0133/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur DS0133/16 beschließen:

1. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt in gestaffelter Reihenfolge in Form von Übergangslösungen, angepasst an die aktuellen Planungsrhythmen und Erfordernisse in den Ämtern 50, 51, 53 und der Stabsstelle V/02.

2. Die im Konzept avisierte Überführung der Einrichtungen und Angebote aus den Leistungsbereichen §§11-16 SGBVIII von Leistungsvereinbarungen zu Zuwendungsbescheiden erfolgt nach dem Auslaufen der aktuellen Infrastrukturplanung gemäß DS0201/15 vom Jahr 2020 zu 2021. Die Verwaltung wird ermächtigt, die bestehenden Leistungsvereinbarungen im Leistungsbereich §§ 11-16 (ohne Schulsozialarbeit) mit den betroffenen Trägern unter Beibehaltung der bestehenden Konditionen und unter Berücksichtigung von Tariferhöhungen entsprechend zu verlängern.

3. Die Einführung neuer Förder- und Finanzierungsinstrumente wird zum Zwecke der Garantierung von Planungssicherheit, Flexibilität und Qualität der Leistungserbringung mit den Trägern in einem transparenten Verfahren umgesetzt.

4. Die inhaltliche Ausrichtung der Leistungserbringung (Qualitätsentwicklung, Controlling und Steuerung) wird in gemeinsamer und partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt und den freien Trägern vorgenommen.

Begründung:

Die Verwaltung des Dezernat V hat das vorliegende Konzept unter Mitwirkung unterschiedlicher Amtsstrukturen erarbeitet. Die Diskussion zur Überarbeitung der Förderinstrumente war ebenso in den vergangenen Monaten ein Teilstrang der jugendhilfepolitischen Fachdiskussionen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung, dem thematischen Unterausschuss zur Erarbeitung einer neuen Fachförderrichtlinie, dem Jugendhilfeausschuss, der AG§78 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Eigentlich sollte es im thematischen Unterausschuss in Koppelung mit der Diskussion zu den Fachförderrichtlinien einen gemeinsamen Arbeitsprozess geben, dieser wurde seitens des Jugendamtes und der Dezernatsleitung nicht umgesetzt. Erst nachdem Mitglieder des thUA die DS133/16 im JHA wieder zum Thema für den thUA beschlossen, kam es am 17.06. zu einem Austausch über die Vorlage. Die ernsthafte Mitwirkung der Träger, wie auch der Stadträte war nicht mehr möglich.

Gerade im Hinblick auf die Fülle der Prozesse im Amt 51, exemplarisch benannt mit der Controllingdiskussion, der Fachförderrichtlinie oder auch der Implementierung der DS0201/15, dem Verwendungsnachweisstau, der späten Bescheidung der Leistungen, die über Zuwendungsbescheide gefördert werden, erscheint das vorliegende Konzept als sehr ambitioniert und eben aber auch unkonkret. Es wurden wenige bis keine Aussagen zur Eingliederung des Konzeptes in bestehende Strukturen, Planungsabläufe oder Fachdebatten getätigt.

Das Vorhaben über die Effektivierung und rechtliche Absicherung von Zuwendungs- und Finanzierungsinstrumenten, die inhaltliche Leistungserbringung zu steuern und an sozialpolitischen Prioritäten auszurichten, bedarf in hohem Maße einer inhaltlichen Debatte, die die Schnittstellen zu laufenden Prozessen sucht. Gerade die Diskussion im Rahmen der Umsetzungskonzepte und des Controllings, welche sich für die Leistungsbereiche §§11-16 SGB VIII in Bearbeitung befinden, sind damit zu verknüpfen.

Aus unterschiedlichen Zusammenhängen ist bekannt geworden, dass die Träger mit Leistungsvereinbarungen, die in Zuwendungsbescheide überführt werden sollen, sich schon zum nächsten Jahr darauf einstellen sollen. Dies ist unverständlich, da das Konzept ja noch nicht beschlossen ist, geschweige denn mögliche Änderungen aufgenommen wurden.

Es braucht daher eine strukturierte Übergangslösung in Form eines gestaffelten Verfahrens zur Einführung des Konzeptes, um die aktuellen Verwaltungsstrukturen, die in der Bescheidung und Nachweisprüfung momentan schon überlastet sind nicht noch mehr zu überfordern. Ebenso braucht es Vertrauen, Transparenz und demokratische Diskussionen mit den Leistungserbringern um Qualität und Kontinuität der geplanten Leistungen zu gewährleisten.

Verwaltungsreformen sind kein Selbstzweck sondern müssen die inhaltlichen Prämissen der Verwaltungsgegenstände berücksichtigen, denen sie dienen. Eine Veränderung der formalen Strukturen der Arbeitsfelder bringt immer auch Veränderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung mit sich. Daher müssen derartige Vorhaben gut und strukturiert kommuniziert werden.

Das Anliegen welches sich hinter dem Konzept verbirgt, kann aus Sicht der Träger als positiv bewertet werden, solange die inhaltlichen Grundlagen der Arbeit nicht zu Gunsten kurzfristiger Effizienzbedürfnisse und haushaltspolitischen Erwägungen ausgehöhlt werden. Soziale Arbeit ist nach wie vor Beziehungsarbeit mit Menschen und braucht daher Sicherheit und Kontinuität. Steuerung muss daher sensibel, kommunikativ und planvoll geschehen.

Für den Vorstand
Liane Kanter